

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Rentenver- sicherungs-Nr.
Staatsangehörigkeit	Beschäftigt seit
Beschäftigt als	

1. Prüfung der berufsmäßigen Beschäftigung

Ich übe eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung (Dauerbeschäftigung) aus und zwar bei der Firma

- Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet.
- Ich bin selbstständig tätig (hauptberuflich).

Ich bin nicht berufsmäßig beschäftigt, sondern

- Student Schüler Rentner Hausfrau/Hausmann

2. Weitere Beschäftigungsverhältnisse

Bitte machen Sie Angaben über Ihre anderen Beschäftigungsverhältnisse seit dem 01. Januar des Jahres.

Angaben zur	1. Beschäftigung	2. Beschäftigung	3. Beschäftigung
vom	_____	_____	_____
	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
bis	_____	_____	_____
	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Es besteht Kranken- versicherungspflicht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Es besteht Renten- versicherungspflicht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
wöchentliche Arbeitszeit	_____	_____	_____
	Stunden	Stunden	Stunden
monatliches Entgelt	_____	_____	_____
	EUR	EUR	EUR

3. Zum Nachweis der Versicherungsfreiheit lege ich folgende Unterlagen vor:

- Gehaltsabrechnung der Hauptbeschäftigung
- Gewerbeanmeldung
- Auszug aus dem Handelsregister
- Schulbescheinigung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Rentenbescheid

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Ich verpflichte mich, Änderungen in den angegebenen Beschäftigungsverhältnissen umgehend mitzuteilen.

Datum

Unterschrift

Rechtliche Hinweise

Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten (§ 28 o Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV)

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

Beitragsabzug (§ 28 g Sozialgesetzbuch IV)

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28 o Abs. 1 (Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.